



AMTSBLATT

der Stadt Rhede

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Rhede

15. Jahrgang

Ausgabe 7/2018

Rhede, 29.05.2018

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Rhede, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im „Amtsblatt der Stadt Rhede“ vollzogen. Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf. Auf sein Erscheinen soll jeweils in der Tageszeitung Bocholter-Borkener Volksblatt hingewiesen werden (§ 16 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Rhede).

- Das Amtsblatt liegt im Rathaus (u.a. im Bürgerbüro) sowie in allen Geschäftsstellen der örtlichen Banken und Sparkassen zur kostenlosen Mitnahme aus.
- Einzellieferung oder Dauerbezug erfolgen kostenlos durch die Stadtverwaltung Rhede - Ratsbüro -, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, Tel. 02872/930-0, E-Mail: info@rhede.de
- Im Internet steht das Amtsblatt unter www.rhede.de zur Verfügung. Dort besteht auch die Möglichkeit, den kostenlosen E-Mail-Newsletter zu bestellen, mit dem der Abonnent auf neu erschienene Amtsblätter automatisch hingewiesen wird.

Datum	Inhalt	Seite
25.05.2018	Bekanntmachung über die Aufstellung des Bebauungsplanes „Rhede BS 28“ (Bereich Eichendorffstraße) Hier: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit	3
25.05.2018	Bekanntmachung über die Aufstellung des Bebauungsplanes „Rhede G 14, 1. Änderung“ (Bereich westlich des Klüünkamp) Hier: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit	5
25.05.2018	Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan „Krechting B 13, 7. Änderung“ (Bereich Rheder Straße) im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)	7

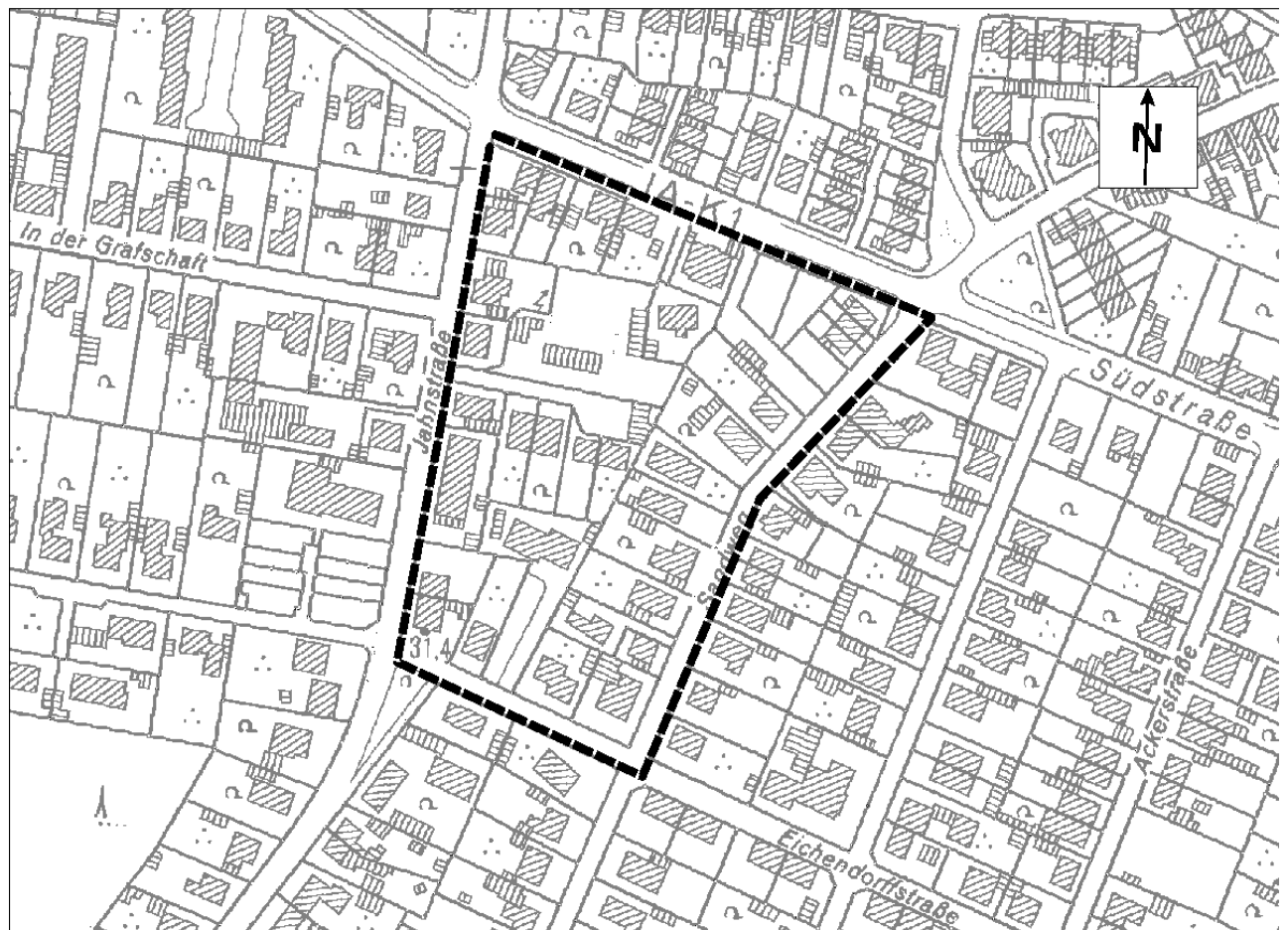
weitere Inhalte s. Seite 2

- | | | |
|-------------------|--|-----------|
| 25.05.2018 | Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan „Rhede G 17, 1. Änderung“ (Bereich südlich der Tünter Heide, nördlich des Wiegenkamp und östlich der Krectinger Straße) im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) | 11 |
| 25.05.2018 | Bekanntmachung über die Auslegung des Entwurfs der 1. Nachtragssatzung zur Haushaltsatzung und des Nachtragshaushalts | 15 |

Bekanntmachung Aufstellung des Bebauungsplanes „Rhede BS 28“ (Bereich Eichendorffstraße)

Hier: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Stadt Rhede beabsichtigt, den Bebauungsplan „Rhede BS 28“ aufzustellen. Ziel der Bauleitplanung ist es, die nicht mehr benötigten Übergangswohnungen für Obdachlose und Asylbewerber abzubauen. Durch den Neubau moderner Wohnungen soll das Quartier städtebaulich aufgewertet werden. In Rhede ist in den kommenden Jahren ein Mehrbedarf an preiswerten Mietwohnungen zu erwarten. Ein Bauverein soll dem Gebiet eine neue wohnbauliche Nutzung zuführen, wobei ein gewisser Anteil der Wohnungen öffentlich gefördert sein soll, um auch für einkommensschwächere Haushalte ein Wohnungsangebot zu schaffen.



Auszug aus der Deutschen Grundkarte mit Abgrenzung des Plangebietes „Rhede BS 28“ –unmaßstäblich-

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung erfolgt am

**25.06.2018 um 18.00 Uhr
im Rathaus der Stadt Rhede,
Rathausplatz 9, 46414 Rhede,
Zimmer 210 (Rats- und Kultursaal, 1. Obergeschoss)**

In dieser Veranstaltung wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Rhede, 25.05.2018

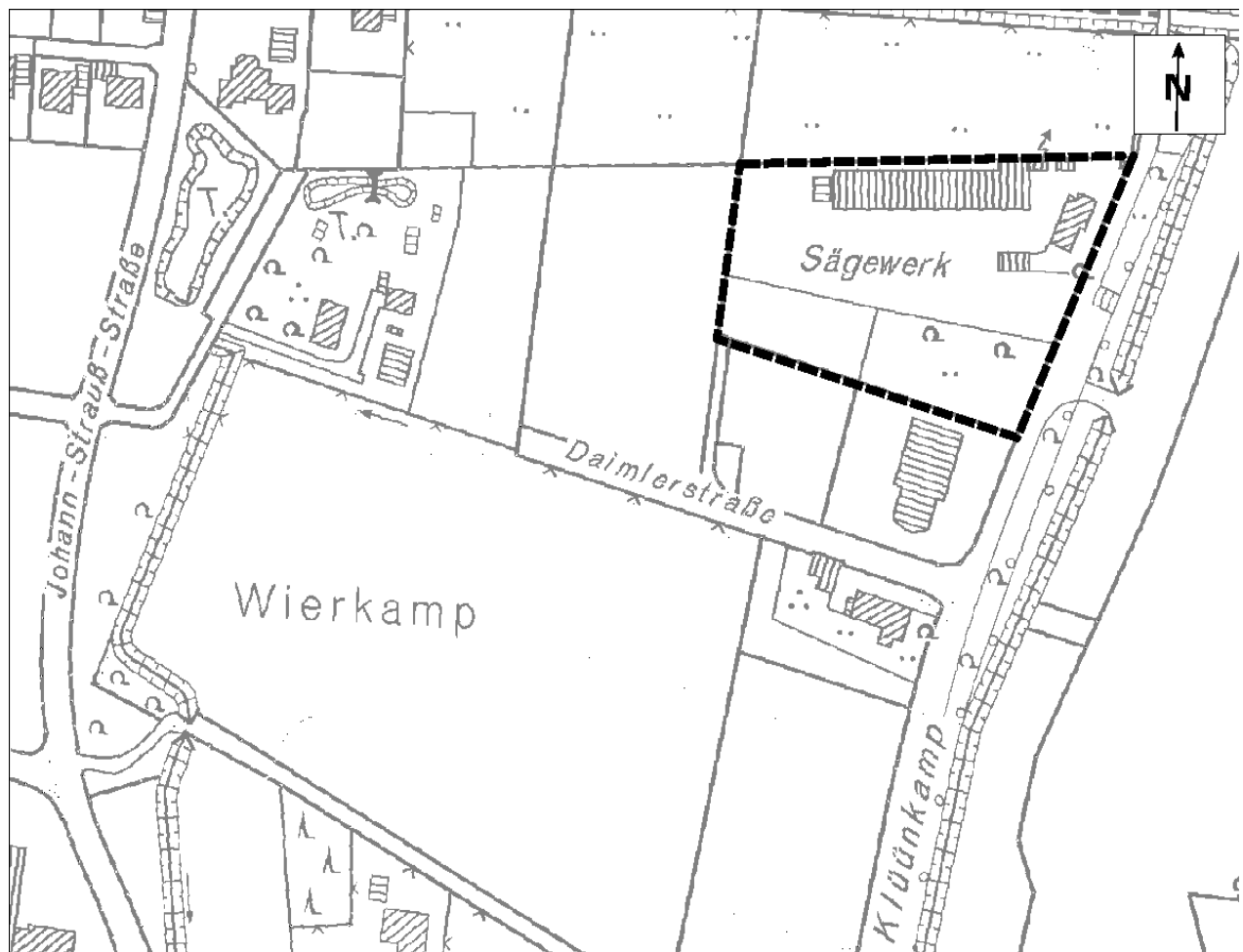
Bernsmann
Bürgermeister

Bekanntmachung **Aufstellung des Bebauungsplanes „Rhede G 14, 1. Änderung“** **(Bereich westlich des Klüünkamp)**

Hier: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Stadt Rhede beabsichtigt, im Bereich der Flächen westlich des Klüünkamp den Bebauungsplan „Rhede G 14, 1. Änderung“ aufzustellen.

Mit der Bauleitplanung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Vergrößerung der überbaubaren Flächen eines Gewerbegrundstückes geschaffen werden. Die Bauungs- und Nutzungsmöglichkeiten der Gewerbefläche sollen optimiert werden.



Auszug aus der Deutschen Grundkarte mit Abgrenzung des
Plangebietes „Rhede G 14, 1. Änderung“—unmaßstäblich-

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung erfolgt vom

**06.06.2018 bis einschließlich 06.07.2018,
während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Rhede,
Rathausplatz 9, 46414 Rhede, II Obergeschoss,
im vorderen Flurbereich des Fachbereiches 30 (Bau und Ordnung).**

Vor Ort wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

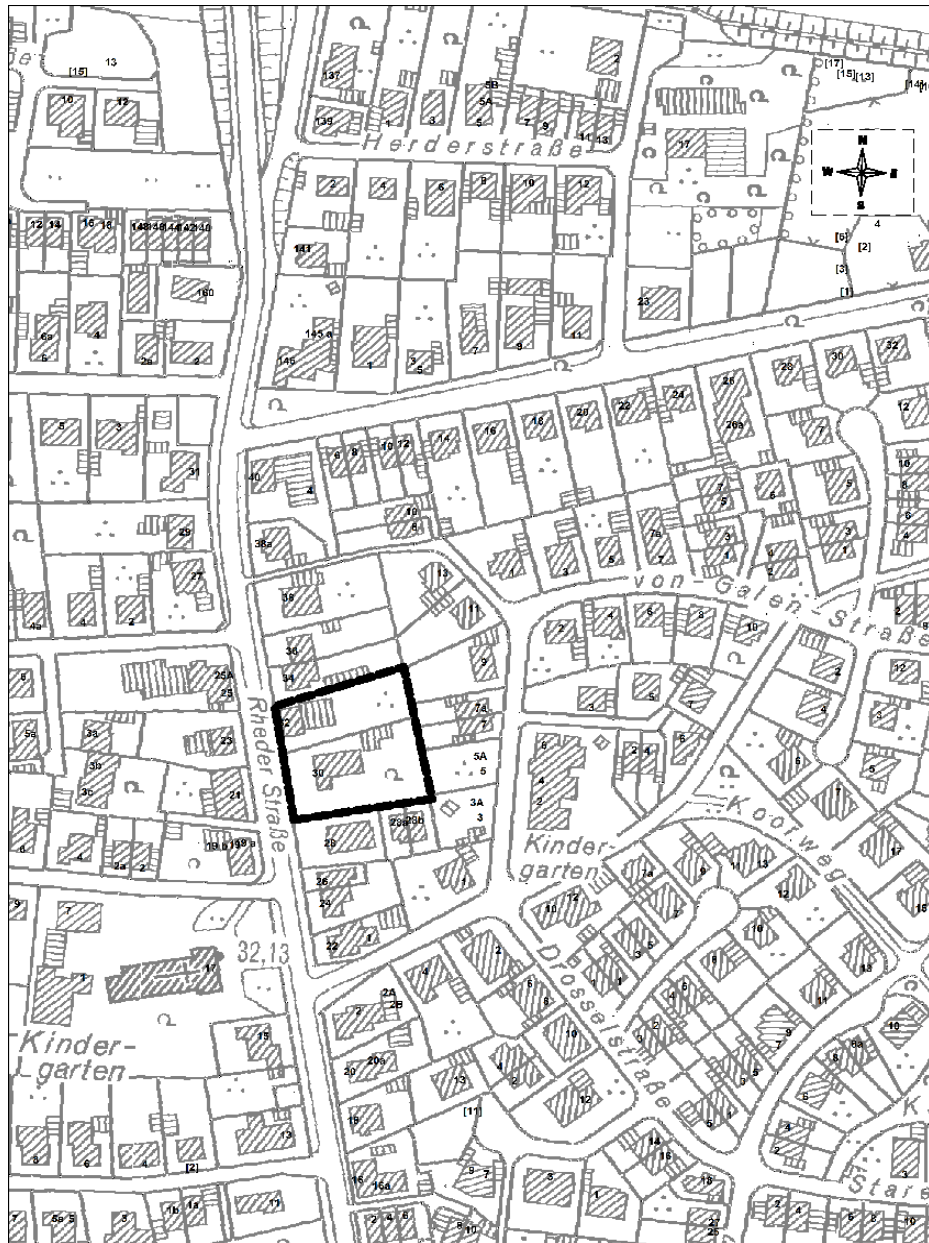
Rhede, 25.05.2018

Bernsmann
Bürgermeister

Bekanntmachung
des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan
„Krechting B 13, 7. Änderung“ (Bereich Rheder Straße)
im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Rhede hat in seiner Sitzung am 25.04.2018 in Kenntnis der Planzeichnung mit den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen und der Begründung gemäß §§ 2 ff. des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) sowie des § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -Landesbauordnung- (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256) und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in den jeweils geltenden Fassungen, den Bebauungsplan „Krechting B 13, 7. Änderung“ (Bereich Rheder Straße) bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.

Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB aufgestellt.



Auszug aus der Deutschen Grundkarte mit Abgrenzung des Plangebietes „Krechting B13, 7. Änderung“, Gemarkung Krechting, Flur 2 – unmaßstäblich

Bekanntmachungsanordnung:

Der Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan „Krechting B 13, 7. Änderung“ (Bereich Rheder Straße) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan mit der dazugehörigen Begründung wird ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Rhede, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, Fachbereich 30 - Bau und Ordnung Zimmer 328, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- a) gemäß § 215 Abs. 1 BauGB eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Rhede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Ebenso ist eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Rhede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind;
- b) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung der Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden, der Bürgermeister hat die Ratsbeschlüsse vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rhede vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt;
- c) gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensanteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung und Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in oben genannten Fällen bezeichneten Vermö-

gensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Krechting B 13, 7. Änderung“ (Bereich Rheder Straße) in Kraft.

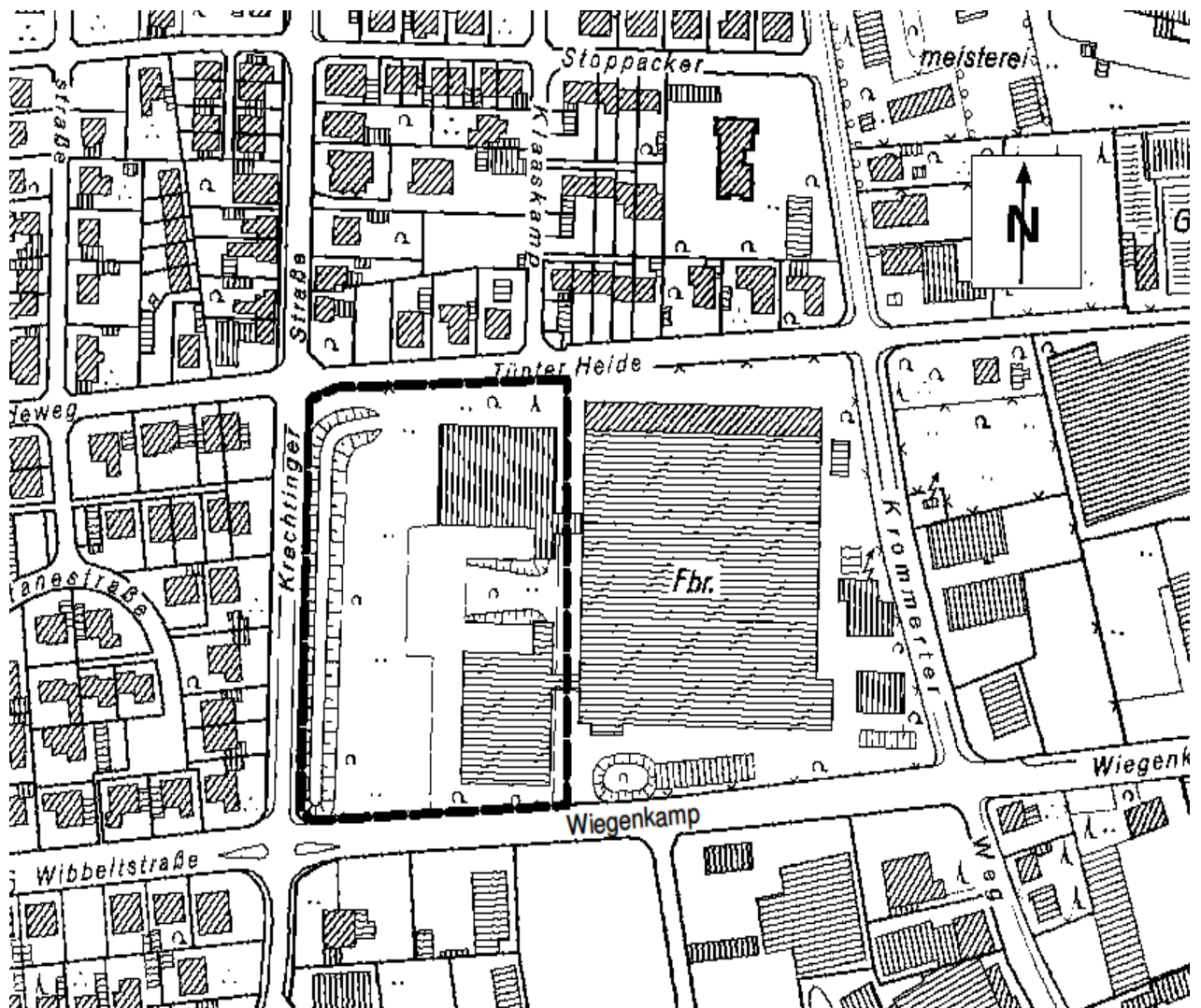
Rhede, 25.05.2018

Bernsmann
Bürgermeister

Bekanntmachung
des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan „Rhede G 17,
1. Änderung“(Bereich südlich der Tünter Heide, nördlich
des Wiegenkamp und östlich der Krectinger Straße)
im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a Baugesetzbuch
(BauGB)

Der Rat der Stadt Rhede hat in seiner Sitzung am 25.04.2018 in Kenntnis der Planzeichnung mit den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen und der Begründung gemäß §§ 2 ff. des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) sowie des § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung- (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256) und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in den jeweils geltenden Fassungen, den Bebauungsplan „Rhede G 17, 1. Änderung“ (Bereich südlich der Tünter Heide, nördlich des Wiegenkamp und östlich der Krectinger Straße) bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.

Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB aufgestellt.



Auszug aus der Deutschen Grundkarte mit Abgrenzung des Plangebietes „Rhede G 17, 1. Änderung“, Gemarkung Rhede, Flur 17 – unmaßstäblich

Bekanntmachungsanordnung:

Der Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan „Rhede G 17, 1. Änderung“ (Bereich südlich der Tünter Heide, nördlich des Wiegenkamp und östlich der Krechtinger Straße) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan mit der dazugehörigen Begründung wird ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Rhede, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, Fachbereich 30 - Bau und Ordnung Zimmer 328, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- a) gemäß § 215 Abs. 1 BauGB eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Rhede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Ebenso ist eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Rhede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind;
- b) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung der Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden, der Bürgermeister hat die Ratsbeschlüsse vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rhede vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt;
- c) gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensanteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung und Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in oben genannten Fällen bezeichneten Vermö-

gensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Rhede G 17, 1. Änderung“ (Bereich südlich der Tünter Heide, nördlich des Wiegenkamp und östlich der Krechtinger Straße) in Kraft.

Rhede, 25.05.2018

Bernsmann
Bürgermeister

Bekanntmachung

Der dem Rat der Stadt Rhede am 24. Mai 2018 zugeleitete **Entwurf der 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung und des Nachtragshaushalts** der Stadt Rhede nebst Anlagen für das **Haushaltsjahr 2018** liegt gemäß § 81 Absatz 1 in Verbindung mit § 80 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen **während der Dauer des Beratungsverfahrens bis zur voraussichtlichen Verabschiedung am 11. Juli 2018** von montags bis freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr und nachmittags nach Terminvereinbarung im Rathaus, Rathausplatz 9, Zimmer 228, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Gegen den Entwurf können Einwohnerinnen und Einwohner oder Abgabepflichtige innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Beginn der Auslegung (**30. Mai**) Einwendungen erheben. Die Einwendungen sind schriftlich oder zur Niederschrift bei der o. a. Dienststelle zu erheben. Über die Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Der Entwurf der 1. Nachtragshaushaltssatzung mit ihren Anlagen ist im Internet unter www.rhede.de unter „Rathaus“, „Haushalt“, „1. Nachtragshaushalt 2018 - Entwurf“ abrufbar.

Rhede, 25.05.2018

Bernsmann
Bürgermeister

